



Genehmigung der Wirtschaftsplansatzung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar – Die Mittelhessentherme“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, Abteilung Kommunal- und Finanzaufsicht hat mit Verfügung vom 14. April 2021 die Wirtschaftsplansatzung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“ für das Wirtschaftsjahr 2021 genehmigt.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar -Die Mittelhessentherme“ in der Zeit vom 21. April bis 23. April 2021 und vom 26. April bis 30. April 2021 im Rathaus der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1 nach § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt wird. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 06441/803-55. Auf diese öffentliche Auslegung wird besonders hingewiesen. Die Wirtschaftsplansatzung 2021 tritt damit am 22. April 2021 in Kraft.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) und des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 01.03.2021 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“ beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme" für das Jahr 2021 wird festgesetzt:

A. Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 2.815.000,00
in den Aufwendungen auf	€ 2.815.000,00

Überschuss/Fehlbetrag	€ 0,00
	=====

B. Im Vermögensplan

in den Erträgen auf	€ 680.000,00
in den Aufwendungen auf	€ 680.000,00

Überschuss/Fehlbetrag	€ 0,00
	=====

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2021 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen die im Wirtschaftsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt werden, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsplan 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

Aßlar, 1. März 2021

Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme -

gez. Oliver Krämer
Betriebsleitung

gez. Maja Richter
Betriebsleitung

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

**DER LANDRAT
DES LAHN-DILL-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung**

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Festsetzungen des
Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs
Laguna Asslar- Die Mittelhessentherme

**Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden,
Mobilität**
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **14. April 2021**
Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2**
Ansprechpartner: **Herr Käuferstein**

Gemäß der §§ 1 und 15ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl S. 121) und § 115 Abs.3 und § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), die erteile ich der Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Laguna Asslar- Die Mittelhessentherme“ die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrages von Krediten für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen von Ziffer 2 des Wirtschaftsplanes in Höhe von insgesamt
250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

- b. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Sinne der Festsetzungen unter § 4 bis zu einem Höchstbetrag von

500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Weitere genehmigungsbedürftige Bestandteile sind dem Wirtschaftsplan 2020 nicht zu entnehmen. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO i. V. m. § 1 Abs. 2 EigBGes mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Begleitverfügung sind gemäß **§ 50 Abs. 3 HGO** der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EigBGes der Betriebskommission in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum **30. Mai 2021** um Vorlage eines Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung inkl. der Auflagen.
2. Der **Aufstellungsbeschlusses für den Jahresabschluss 2020** ist bis zum **30. Juni 2021** zu fassen. Ich erwarte die Vorlage des Beschlusses bis spätestens zum **30. Juli 2021**; ein Nachweis über die Information der Stadtverordnetenversammlung dazu ist ebenfalls vorzulegen. Sobald die Prüfung des Abschlusses dann abgeschlossen ist, bitte ich mir den Prüfbericht unaufgefordert zu übersenden.
3. An Ihrem **Berichtswesen im Sinne von § 21 EigBGes** möchte ich teilhaben und bitte darum, mir den **Halbjahresbericht zum Stichtag 30. Juni 2021 zeitnah im Juli 2021** vorzulegen und bitte Sie, mich **ad hoc** zu informieren, wenn der Vollzug des Wirtschaftsplanes in Gefahr gerät, defizitär zu werden. In das Berichtswesen ist im Sinne der Baukostenkontrolle die Investitionsmaßnahme „Stollensauna“ aufzunehmen und mit dem Bericht zum Stichtag 30. Juni 2021 bitte ich um Vorlage der **Folgekostenberechnung**.

Im Auftrag

(Siegel)

Ulrich Jochem
Verwaltungsobererrat